

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Februar 2017

137

GRG Nr.	16	EA 19	71
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Stephan Tobler vom 7. Dezember 2016 "Aufenthaltsbewilligung für EU-Bürger bei Arbeitslosigkeit"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Bei Verlust der Schweizer Arbeitsstelle haben EU-Staatsangehörige grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Voraussetzung ist, dass sie eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten während der vorangegangenen beiden Jahre nachweisen können. Dabei werden auch Beitragszeiten in anderen EU-Staaten angerechnet. Diese Regelung ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681) und gilt generell in der gesamten EU. Ihr Sinn besteht darin, dass keine Person durch die Arbeitsaufnahme in einem anderen Land ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung verlieren soll. Wenn eine Person insgesamt genügende Beitragszeiten in einem EU-Land und in der Schweiz nachweisen kann, erhält sie damit in der Schweiz eine Arbeitslosenentschädigung. Die maximale Bezugsdauer ist abhängig vom Alter der Person und der Dauer ihrer Beitragszeit und beträgt 200 bis 520 Taggelder.

Mit Stand per 4. Januar 2017 waren beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Thurgau insgesamt 3'957 Personen als arbeitslos gemeldet. Darunter befanden sich 764 EU-Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA (Aufenthalt befristet bis ein Jahr) oder einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA (Aufenthalt befristet bis fünf Jahre) und weitere 585 EU-Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA (Aufenthalt unbefristet).

Gemäss einem vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Staatssekretariat

für Wirtschaft (SECO) gemeinsam herausgegebenen Rundschreiben vom 24. März 2014 müssen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren die Migrationsbehörden über die Arbeitslosigkeit von EU-Staatsangehörigen informieren. Nach Art. 82 Abs. 6 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) hat eine Meldung zu erfolgen, wenn sich eine Person mit EU-Staatsangehörigkeit während ihres ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmeldet, wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird, wenn ihr die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird oder wenn für sie die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung endet. Keine Meldung erfolgt bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA.

Frage 2

Das Migrationsamt prüft die Situation genau und eröffnet jährlich mehrere Verfahren im Zusammenhang mit arbeitslosen EU-Staatsangehörigen. Nachdem die entsprechenden Personen im Verlaufe dieser Verfahren indessen oftmals wieder eine neue Arbeitsstelle antreten können und damit die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung wieder erfüllen, sind diese Verfahren in aller Regel abzuschreiben.

Die nachfolgenden Zahlen wurden durch Auszählen von rechtskräftigen Einzelfall-Entscheiden ermittelt. Sie beinhalten keine noch laufenden Verfahren und keine Verfahren, bei denen es nicht zu einem Entscheid kam. Nicht mitgezählt sind allfällige Familienangehörige dieser Personen. Zu beachten ist im Weiteren, dass die Meldepflicht der Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung (vgl. Art. 97 Abs. 3 lit. e des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) sowie Art. 82 Abs. 6 VZAE erst auf 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind und im Laufe des Jahres 2014 umgesetzt wurden.

Im Jahr 2016 haben insgesamt 19 arbeitslose EU-Bürgerinnen oder -Bürger rechtskräftig ihre Aufenthaltsbewilligung infolge Wegfallens der Arbeitnehmereigenschaft verloren. Davon sind elf Personen ausgereist. Die Übrigen verblieben in der Schweiz: eine Person infolge Verheiratung mit einem Schweizer Bürger, eine Person infolge eines neuen befristeten Arbeitsvertrages, eine Person infolge Verbleibs beim Lebenspartner, fünf Personen infolge eines neuen Arbeitsvertrages.

Im Jahr 2015 haben insgesamt 22 arbeitslose EU-Bürgerinnen oder -Bürger rechtskräftig ihre Aufenthaltsbewilligung infolge Wegfallens der Arbeitnehmereigenschaft verloren. Davon sind 13 Personen ausgereist. Sieben Personen erwirkten einen neuen Anspruch infolge eines neuen Arbeitsvertrages. Zwei Personen zogen in einen anderen Kanton und erhielten dort ebenfalls infolge eines Arbeitsvertrages eine neue Bewilligung.

Im Jahr 2014 haben insgesamt 13 arbeitslose EU-Bürgerinnen oder -Bürger rechtskräftig die Aufenthaltsbewilligung infolge Wegfallens der Arbeitnehmereigenschaft verloren. Davon sind acht Personen ausgereist. Vier Personen erwirkten einen neuen Anspruch infolge eines neuen Arbeitsvertrages, eine Person konnte infolge sonstiger genügender finanzieller Mittel (Teilzeiterwerb sowie Unterhaltszahlungen) in der Schweiz verbleiben.

Frage 3

Nicht allen arbeitslosen EU-Bürgerinnen und -Bürgern kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden, weil sie über anderweitige Ansprüche auf eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Dies können Ansprüche im Rahmen des Familiennachzugs (Eheschluss), das Erfüllen der Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerb (Erreichen Rentenalter, Teilzeiterwerb, Unterhaltszahlungen, Taggeld, etc.) oder ein Verbleiberecht nach Freizügigkeitsabkommen sein.

Zu beachten ist generell, dass die Ansprüche nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen vom Migrationsamt lediglich deklaratorisch mit der Aufenthaltsbewilligung bestätigt werden, ohne arbeitsmarktliche Vorprüfung bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und ohne Meldepflicht eines Stellenwechsels (sog. „Inländergleichbehandlungsprinzip“ von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern).

Frage 4

Bei Arbeitslosigkeit ist ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nicht automatisch möglich. Solange noch ein rechtmässiger Bezug von Arbeitslosentaggeld erfolgt, liegt kein Widerrufsgrund vor, da in solchen Fällen ein Ersatzeinkommen den Lebensbedarf sicherstellt. Erst wenn nach Wegfall des Arbeitslosentaggeldes Sozialhilfe bezogen wird, kann dies einen Widerrufsgrund darstellen. In allen Fällen ist jedoch zu beachten, wie lange eine Person schon in der Schweiz weilt und ob sie bereits über eine nur bei fortgesetzter und erheblicher Fürsorgeabhängigkeit widerrufbare Niederlassungsbewilligung verfügt. Eine solche Niederlassungsbewilligung kann zudem nach Art. 63 Abs. 2 AuG nach 15 Jahren auch nicht mehr wegen Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung sind die gleichen. Für die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit wird ein echtes und tatsächliches, auf Erwerbstätigkeit ausgerichtetes Arbeitsverhältnis benötigt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist massgebend, ob eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt wird („über- oder unterjährig“). Für einen Aufenthalt ohne Erwerb (Teilzeiterwerb möglich) sind genügend eigene finanzielle Mittel sowie eine Krankenversicherung nötig.

Was die sogenannten „Kettenarbeitsverträge“ anbelangt, können an EU/EFTA-Staatsangehörige beliebig viele Kurzaufenthaltsbewilligungen auf Grund von befristeten bzw. jeweils wieder verlängerten Arbeitsverträgen erteilt werden. Das Migrationsamt darf dabei weder den Lohn noch die Arbeitsbedingungen prüfen. Die Thematik der Kettenarbeitsverträge findet sich in der Praxis oft bei Personalverleihbetrieben. Sind Verdachtsmomente für einen Missbrauch vorhanden, wird die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über den Personalverleih, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, entsprechend informiert.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach